

# Kundmachung

über die

## Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl

am 7. Juni 2009 liegt

vom 21. April 2009 bis einschließlich 30. April 2009

täglich (ausgenommen Sonntag)

Wochentag(e) Dienstag, 21.4. bis von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Wochentag(e) Samstag, 25.4.09 von \_\_\_\_\_ 8 bis \_\_\_\_\_ 12 Uhr

Wochentag(e) Montag, 27.4.09 bis von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Wochentag(e) Donnerstag, 30.4.09 von \_\_\_\_\_ 8 bis \_\_\_\_\_ 12 Uhr

im Gemeindeamt Ossiach, 9570 Ossiach 8

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

In die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1994) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 1993) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben;
- Unionsbürger(innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner 2009 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1994) vollendet, ihren Hauptwohnsitz in Österreich und im Herkunftsstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben sowie einen „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben“ gestellt haben.

Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

**Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (7. Juni 2009) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.**

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) und auch jede(r) nicht-österreichische(r) Unionsbürger(in) – gleichgültig wo sich sein (ihr) Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der (Die) Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (30. April 2009) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes **Europa-Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern (Einspruchswerberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der (die) an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Europa-Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes wird über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Kundmachung  
angeschlagen am

**17. April 2009**

abgenommen am



Der **DER BÜRGERMEISTER**

.....  
**JOHANN HUBER**